Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und Eurigung, nach gerichts ordnung g=
hört: und darauf nach billichkeit erkent
werden wär recht ist, amen: und wo zwischen
den abwesenden in gemelten Jahren und
zwischen den gegenwertigen in Jahrn Ni=
mandt khäme, der pleibt ergandt: oder
ein gefängnis zu khüen eigen aus sträch,
ist alß dann das gütherspruch und=
prescribirt und von allen ausstrach
fürnehmlich und sicher.

Item vorgangs halber, v aines jeden hab,
und gütt, die glaubiger mit all
oder völlig mehrern bezalt werden.

Es begibt sich, das ein armer Man
der mit schulden beladen ist, abstirbt, von
landt reicht, oder pei seinen zu halten und be=
zallen khan, oder das einer pleibt schuldig
ein ligent: oder lahmuds gütt, auf an=
klagy der glaubiger angreifen: ergandt: oder